

**STATUTEN**

des

**Vereins Westernreiter Region Schaffhausen (WRSH)**

**1. NAME UND SITZ**

**Art.1**

Unter dem Namen „Westernreiter Region Schaffhausen (WRSH)“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten

## **2. ZIEL UND ZWECK**

### **Art. 3**

Ziel des WRSH ist die Förderung und Weiterbildung der Westernreiter in der Region Schaffhausen sowie gemeinsame Aktivitäten wie Ausritte, Ausflüge und Höcks zu organisieren. Freizeitreiter anderer Reitweisen sind auch willkommen.

## **3. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins WRSH können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

### **Art. 5**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 50 CHF zu leisten. Der Vorstand ist Aufgrund seiner Tätigkeit für den Verein von dieser zu entbinden.

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann von der Hauptversammlung mit absolutem Mehr, gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

## **4. ORGANE**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins WRSH sind

- a) die Hauptversammlung

- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

## **a) die Hauptversammlung**

### **Art. 8**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus, schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### **Art. 9**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins

### **Art. 11**

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **b) Vorstand**

## **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit wird die der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt gezählt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig

## **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## **c) Revisionsstelle**

## **Art. 16**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

## **Art. 17**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen oder mündlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

## **Art. 18**

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

## **5. DAS VEREINSVERMÖGEN**

### **Art. 19**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **6. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 21**

Für die Annahme eines Antrages zur Statutenänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

### **Art. 22**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

\*\*\*\*\*

Guntmadingen, den

Der Präsident

der Vizepräsident